



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 7

11. Juli 2002

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 46 | Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln | 142 |

Bischöfliches Ordinariat

46 Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln

Präambel

- (1) Die Katholischen (Erz-) Bistümer verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich kontinuierlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowohl in festen Strukturen als auch in projektbezogener Arbeit. Christliche Grundeinstellung, personale Wertschätzung und die Förderung solidarischen und selbstorganisierten Handelns sind tragende Säulen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, Benachteiligungen abzubauen und eine ganzheitliche Integration zu fördern.
- (2) Das „personale Angebot“ und das „Sachangebot“ kirchlicher Jugendarbeit sind eng aufeinander bezogen und unterstützen Kinder in ihren Entwicklungsprozessen (siehe: Die Deutschen Bischöfe – Pastoralkommission) „Leitlinien zur Jugendpastoral“ vom 20.09.1991 – Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, Würzburg 1976).

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Ganztagschulen können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages Projekte und Maßnahmen katholischer Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit mit den Schulen vereinbart werden.
- (2) Dieser Vertrag betrifft die Maßnahmen und Projekte im Bereich der Katholischen Kirche, die durchgeführt werden von
 1. den (Erz-) Bistümern mit ihren Diensten und Einrichtungen;
 2. katholischen Kirchengemeinden in Rheinland-Pfalz;
 3. sonstigen kirchlichen Rechtsträgern;
 4. katholischen Verbänden in Rheinland-Pfalz (BDKJ, KAB, Kolping – eine abschließende Aufzählung der Dienste und Träger erfolgt durch die fünf (Erz-) Bistümer¹);

1 Sofern es sich um Rechtsträger handelt.

5. allen den Caritasverbänden für die (Erz-) Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg, Köln angeschlossenen regionalen Caritasverbänden, Fachverbänden, Einrichtungen, Diensten und Trägern²;

(im Folgenden „Projektträger“ genannt.)

§ 2

Projekte und Maßnahmen

Die von den Projektträgern angebotenen Projekte und Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Ganztagskonzept der Schulen und orientieren sich an folgenden Gestaltungselementen:

1. themenbezogene Vorhaben,
2. Förderung,
3. Freizeitgestaltung,
4. unterrichtsbezogene Ergänzungen.

§ 3

Projektvertrag

- (1) Im Projektvertrag, der zwischen der Schule und dem Projektträger auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen wird, verpflichtet sich der Projektträger, die dort näher bestimmten Maßnahmen und Projekte als außerunterrichtliche Angebote in Form von Dienstleistungen durchzuführen. Bei dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag.
- (2) Projektträger kann auch ein Zusammenschluss kirchlicher Träger sein.
- (3) Die von der Schule zu zahlende Vergütung richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.
- (4) Der Projektvertrag wird in der Regel für ein Schuljahr, d. h. vom 1. August – 31. Juli abgeschlossen.
- (5) Der Projektvertrag regelt Ziele, Art, Umfang und Inhalt der Angebote, die jeweils erforderliche Qualifikation der verantwortlichen (hauptamtlichen, nebenamtlichen, ehrenamtlichen und freien) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers sowie die von der Schule (siehe z. B. § 10 Abs. 1) zu erbringenden Leistungen. Der Vertrag kann auch Näheres zur Ausgestaltung der Einzelheiten regeln.

2 Sofern es sich um Rechtsträger handelt.

§ 4

Grundsätze und Ziele der Projekte und Maßnahmen

- (1) Der Projektträger richtet seine Angebote an seinem Selbstverständnis aus.
- (2) Die angebotenen Projekte und Maßnahmen orientieren sich an dem Erziehungsauftrag der Schule (§ 1 des SchulG Rheinland-Pfalz) und der Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen.
- (3) Bei der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen beteiligt der Projektträger altersgemäß die Kinder und Jugendlichen und achtet ihre Wünsche.
- (4) Die angebotenen Projekte und Maßnahmen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei und stärken deren soziale Kompetenzen.

§ 5

Art und Umfang der Angebote

- (1) Durchgeführt werden können sowohl Projekte und Maßnahmen für einzelne Klassen als auch klassen-, jahrgangs- und schulartübergreifende Projekte und Maßnahmen. Die Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von deren religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit, offen.
- (2) Im angemessenen Umfang können in Absprache zwischen Schulleitung und Projektträger auch Kinder und Jugendliche, die nicht Schüler an der betreffenden Schule sind, in begründeten Fällen ohne Anrechnung auf das nach Schülerzahl berechnete Personalbudget der Schule am Angebot teilnehmen.
- (3) Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Projekte und Maßnahmen sind schulische Veranstaltungen.
- (4) Der Projektträger verpflichtet sich, auch bei Personalausfall die Durchführung des Projektes sicherzustellen. Soweit ein Projekt mit einer spezifischen Qualifikation des vorgesehenen Personals verbunden und unter dem Einsatz angemessener Mittel kein Ersatz möglich ist, stellt der Projektträger eine angemessene Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch ein anderes Angebot sicher.

§ 6 Projektverantwortung

- (1) Die Projekte und Maßnahmen stehen als schulische Veranstaltung in Verantwortung der Schulleitung.
- (2) Die Gestaltung der Inhalte und die sachgerechte Durchführung der vereinbarten Projekte und Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Projektträgers.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Schule und der Projektträger arbeiten bei der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen eng zusammen.
- (2) Die angebotenen Projekte sollen mit dem pädagogischen Konzept der Schule übereinstimmen. Eine Vernetzung der schulischen und außerunterrichtlichen Angebote wird durch die Schulleitung gewährleistet.

§ 8 Aufsichtspflichten

Während der Durchführung der Projekte und Maßnahmen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektträger die Aufsicht für alle daran teilnehmenden Kinder und Jugendlichen wahr. Für die Aufsicht gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftung

Für die Haftung gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Die vereinbarten Projekte und Maßnahmen sind dem Projektträger entsprechend ihres zeitlichen Umfangs und der projektbezogenen Qualifikation der Mitarbeiter zu vergüten. Konkretisierungen bezüglich der Vergütung ergeben sich aus dem Anhang des Projektvertrages, der zwischen den Vertragsparteien noch einvernehmlich geregelt wird.

Projektträger und Schule verständigen sich über die zu erstattenden projektbezogenen Sachkosten. Diese können nur in einer Höhe in Ansatz gebracht werden, in der eine Erstattung durch den Schulträger

als Sachkostenträger oder über Drittmittel (Sponsoring etc.) sichergestellt ist.

Die Verwaltungskosten schließen eine pauschale Vergütung für die Sicherstellung der Durchführung der Projekte nach § 5 Abs. 4 ein; sie werden pauschal in Höhe von 5 % der vereinbarten Personalkostenvergütung erstattet.

- (2) Projektstunden, die kurzfristig ohne Verschulden des Projektträgers ausfallen, sind zu vergüten.
- (3) Die vereinbarten Entgelte werden dem Projektträger anteilig zum 15. eines jeden Monats vergütet. Die projektbezogenen Sachkosten und die Verwaltungskosten werden nach Anfall erstattet.

§ 11

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Der Projektträger verpflichtet sich, einen geeigneten Nachweis über die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen zu führen.
- (2) Zum Ende des Schuljahres stellt der Projektträger einen Abschlussbericht vor.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Zu gegebener Zeit treffen sich die Vertragsparteien zu einem Erfahrungsaustausch über die Vereinbarung, um diese ggf. an die gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

Mainz, den 4. April 2002

für das Land Rheinland-Pfalz

Doris Ahnen
Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend

für die rheinland-pfälzischen
(Erz-) Diözesen

Domkapitular Dr. Werner Guballa
Generalvikar des Bistums Mainz

Projektvertrag Ganztagschule für kirchliche Rechtsträger im Bereich der rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen

zwischen der/dem

..... (Name der Ganztagschule),
vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

und der/dem

..... (Projektträger),
vertreten durch

1

Der Projektträger führt an der Ganztagschule (GTS) das folgende Projekt durch:

.....

(Differenzierte Ausformulierung des Projektes siehe Anlage).

2

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum vom bis zum (max. vom 01.08.200 – 31.07.200). Es umfasst pro Woche Schulstunden. Das Projekt findet statt am (Mo, Di, Mi, Do, Fr) in der Zeit von bis

3

- An dem Projekt nehmen Schülerinnen und Schüler in der Anzahl von mindestens bis max. teil. Kinder und Jugendliche, die nicht Schüler der o.g. Schule sind, werden mit Name und Anschrift zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme am Projekt der Schulleiterin/dem Schulleiter vom Projektleiter mitgeteilt.
- An dem Projekt nehmen Schülerinnen und Schüler teil. Kinder und Jugendliche, die nicht Schüler dieser Schule sind, werden mit Name und Anschrift zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme am Projekt dem Schulleiter vom Projektleiter mitgeteilt.

4

Dem Projektträger werden die Kosten entsprechend dem beiliegenden Kostenplan vergütet. Die Sachkosten belaufen sich unter Beachtung von § 10 (1) der Rahmenvereinbarung mit den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen auf Euro.

5

Die Projekte und Maßnahmen stehen als schulische Veranstaltung in der Verantwortung der Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der vereinbarten Projekte und Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Projektträgers.

6

Der Projektträger weist Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und die Qualifikation des Projektleiters und weiterer Mitglieder des Projektteams in geeigneter Weise nach.

7

Der Projektträger verpflichtet sich, ein von der Schule gestelltes Kursbuch zu führen, in dem der Inhalt der jeweiligen Schulstunde und die Anwesenheit der Teilnehmer/innen dokumentiert wird.

8

Nach Beendigung des Projektes bescheinigt die Schulleitung für die Schule dem/den betreffenden Vertreter(n) des Projektträgers die Durchführung des Projektes.

9**Bankverbindung**

Die Auszahlung der Vergütung der Projektleistungen erfolgt auf das Konto bei der
(Bank) (BLZ). Inhaber des Kontos ist
.....

10

Der Projektvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

11

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den katholischen (Erz-) Bistümern im Land Rheinland-Pfalz (Trier, Speyer, Mainz, Limburg, Köln) vom 04.04.2002.

| | | |
|-------------------|----------------------------------|---|
| | | |
| Ort, Datum | Schulleiterin/Schulleiter | Vertreterin/Vertreter des Projektträgers |

Kostenplan*

Projekt: _____ Zeitraum: _____ von _____ bis _____
 Anzahl der Schulwochen: _____ Schulstunden pro Woche: _____
 Anzahl der Teilnehmer: von _____ bis _____ Sachkosten: _____

Berechnung**

..... Anzahl der Schulstunden / Projekt, Personenkreis Hochschul-/
 Fachhochschulabsolventen x 32,93 EURO = EURO
 Anzahl der Schulstunden / Projekt, Sonstige Fachqualifikationen x 25,49 EURO = EURO
 Anzahl der Schulstunden / Projekt, Ehrenamtliche x 14,00 EURO = EURO
 _____ EURO
 _____ EURO
 zuzüglich Verwaltungskosten (5%) _____ EURO
Gesamtsumme _____ **EURO**

Zusätzlich werden Sachkosten benötigt in Höhe von Euro (siehe § 10,1 der Rahmenvereinbarung).

* Das Projekt kann von mehreren Personen geleitet werden, die in bestimmten Projektphasen auch unterschiedlich eingesetzt werden können. Gruppenstärke und Einsatz von Personen müssen unter Berücksichtigung des Budgets geregelt werden.

** Es wird von einem durchschnittlichen Einsatz von 22,5 Zeitstunden Unterrichtstätigkeit für eine volle Stelle (38,5 Zeitstunden) ausgegangen, d.h. mit eingeplant sind 16 Zeitstunden für Vor- und Nachbereitungszeit, etc. (vgl. entsprechend die übrigen Rahmenvereinbarungen). Hieraus ergibt sich: 1 Zeitstunde Unterrichtstätigkeit führt zu 1,71 Stunden Kostenvergütung (Berechnungsfaktor 1:1,71) bzw. es sind 0,71 Zeitstunden für Vor- und Nachbereitung etc. mit vergütet.

Zur Berechnung einer Unterrichtsstunde (45 min) gilt:

- a) 1 Unterrichtsstunde (45 min), berechnet mit einer BAT-Zeitstunde (60 min), deckt einen Kostenfaktor von 1:1,33 ab.
- b) Bei einer Kostenvergütung mit dem Faktor 1,71 gilt:

$$\text{BAT-Zeitstundenansatz} \times 1,71 = \text{..... EURO (Stundensatz für eine Unterrichtsstunde)}$$

$$1,33$$
- c) Hierbei wird das BAT-Arbeitgeber-Brutto nach TdL für Arbeitnehmer mit folgenden Maßgaben zu Grunde gelegt: 35 Jahre, verheiratet, ein Kind.
- d) Für die einzelnen Personenkreise ergeben sich folgende Berechnungsgrundlagen:
 Hochschul-/Fachhochschulabsolventen (Mittelwert: BAT III): 25,66 EURO / für 2002
 Sonstige Fachqualifikationen (Mittelwert: BAT Va): 19,86 EURO / für 2002
- e) Durch Anbindung an den BAT ist eine Dynamisierung sicher gestellt, für Ehrenamtliche gilt dies entsprechend.

Mainz, den 30. April 2002

Erklärung

Am 04. April 2002 haben Herr Domkapitular Dr. Guballa für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen und Frau Ministerin Ahnen für das Land Rheinland-Pfalz die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit der Katholischen Kirche mit der Ganztagschule unterzeichnet. In § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist bestimmt, dass in einem Projektvertrag Näheres zur Ausgestaltung der Kooperation vor Ort und zur Vergütung der konkreten Maßnahme zu regeln ist. Dementsprechend wurde der beigefügte Text des Projektvertrags erarbeitet. Es besteht Einvernehmen, dass er für alle Projektträger der Katholischen Kirche und alle Ganztagschulen verbindlich ist.

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Karl-Heinz Held
Leitender Ministerialrat
Ministerium für Bildung, Frauen
und Jugend

Für die rheinland-pfälzischen
(Erz-)Diözesen):

Bernhard Nacke
Ordinariatsdirektor
Katholisches Büro Mainz

| | |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber: | Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Josef Damian Szuba |
| Redaktion: | Dr. Hildegard Grünenthal |
| Bezugspreis: | 5,- € vierteljährlich |
| Herstellung: | Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer |
| Zur Post gegeben am: | 11. Juli 2002 |